

Halle und Umgebung.

Hallesche am 25. Juli 1916.

200 Gramm Fleisch die Woche. Bekannmachung.

In Ausführung des § 2 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 15. Juli 1916 wird die Wochenmenge für die Zeit vom 25. bis 31. Juli einrichtlich auf 200 Gramm festgesetzt. Es entfallen somit auf einen großen Abschnitt 50 g, auf einen kleinen Abschnitt 25 g. Halle a. S., den 25. Juli 1916. Der Magistrat.

Städtischer Weiskloß. Bekannmachung.

Mittwoch, den 26. Juli 1916, kommt auf dem städtischen Markt an der Salzmarktstraße wieder Weiskloß zum Verkauf. Halle a. S., den 25. Juli 1916. Der Magistrat.

Bekannmachung über Salatwürste.

Unter der Bezeichnung „Meinlon“ wird eine Salatwurst zum Preise von 0,70 Mark für 1 Kgr. in den Handel gebracht, in der nach einem Gewicht des Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes hier etwa 95 Prozent Wasser, 4 Prozent Kochsalz, etwas Pflanzenfett, Pfefferkörner und Gewürze vorgefunden wurden. Der geforderte Preis für die Wurst ist im Verhältnis zu ihrem Gebrauchswert zu hoch und wird, soweit er 0,50 Mark für 1 Kgr. im Kleinverkauf übersteigt, als unannehmlich angesehen. Gewerbetreibende, die den letzteren Preis im Kleinhandel überhöhen, setzen sich einer Strafverfolgung aus. Halle a. S., den 24. Juli 1916. Die Polizeiverwaltung.

Anordnung, betreffend Reisebrotmarken.

Auf Grund der preussischen Ausführungsverordnung zur Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl vom 27. Juli 1915 zu § 59 Abs. 2 Ziffer 3 in Verbindung mit § 50 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Getreidejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzbl. S. 863) kann die Bekannmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 (Reichsgesetzbl. S. 613) wird hiermit für sämtliche preussischen Kommunalverbände folgende Anordnung erlassen:

1.

Gemäß einer mit der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Vereinbarung sind die Angehörigen von Kommunalverbänden des Königreichs Sachsen berechtigt, an ihrem Aufenhaltsorte im Königreich Preußen gegen sächsische Reisebrotmarken Brot zu beziehen.

Die sächsischen Reisebrotmarken haben auf weißem Papier einen grünen Streifen und den Aufdruck: Königlich Sachsen - Reisebrotmarke 40 g Gebäud. - und das sächsische Landeswappen.

2.

Insgeheimt erhalten die Angehörigen preussischer Kommunalverbände an ihrem Aufenhaltsorte im Königreich Sachsen Brot gegen die durch unsere Anordnung vom 26. Juni 1916 eingeführten preussischen, auf 40 g bzw. 10 g lautenden Reisebrotmarken.

3.

Den preussischen Reisebrotmarken stehen die in Sachsen ausser Reichsbesitz stehenden - zur Ausgabe gelangenden sächsischen Reisebrotmarken gleich. Sichtlich ihrer Gültigkeit auch im Königreich Sachsen kommt es bei der Weiterverteilung mit unserer Zustimmung getroffenen Vereinbarung zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und dem Regierungspräsidenten zu Sigmaringen.

4.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. Juli 1916 in Kraft. Berlin, den 12. Juli 1916. Preussisches Landes-Gesetz-Blatt. Graf v. Rejferling.

Vorstehende Anordnung mit dem Sinnaufweis veröffentlicht, daß die sächsischen Reisebrotmarken von den höchsten Gewerbetreibenden (Wägen, Gastwirten u. dergl.) bei der Herstellung von Gebäud der Menge entsprechend, auf die sie lauten, annehmen sind. Die gesammelten Briefe sind unter Angabe der Zahl gebündelt jeden Sonnabend an die Brotmarkenabnahmestelle, Rathausstraße 17, abzuliefern. Halle a. S., den 24. Juli 1916. Der Magistrat.

Zum Radfahrerverbot.

vermerkt das Generalkommando, daß in seiner Bekannmachung in § 4 gegebenen Vorschriften als Radfahrer von den höchsten Behörden des Landes, für alle vorerwähnten Fälle gleich feststehende Bestimmungen zu geben. Es soll und darf aber nicht ein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Jeder, der das Fahrrad zur Ausübung seines Berufes, seines Geschäftes, insoweit seines förderlichen Zustandes usw. gebrauchen muß, soll es auf Antrag auch weiter benutzen. Andererseits darf aber auch nicht eine unweiseschende Radfahrernahme Platz greifen, die den Zweck der Verfügung beeinträchtigt. So können z. B. nicht allen denjenigen Personen die Räder zur Benutzung freigegeben werden, die behaupten, aus irgend welchen Gesundheitsgründen seien sie gezwungen, aus irgend welchem anderen Grunde nicht sofort ausweislich als nicht anerkannt werden kann, muß der Radfahrer der Pflichthaft der Benutzung gefordert werden. Auch können größeren und kleineren Handwerksämtern nicht Radfahrer zugelassen werden, die nur dazu dienen, die von der Kunsthaft in kleinen Mengen eingekauften Waren in die Wohnung des Käufers zu schaffen. Das Publikum muß in solchen Fällen die Patete

selbst mitnehmen und auf Angehörigen verfahren. Dies ist durch den Gratz der Sache unannehmlich. Ausdrücklich wird noch hinzugefügt, daß § 4 Nr. 2, wonach das Fahrrad nur in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel weiter benutzt werden soll.

Der Herr schreibt die „Koch-Welt“: Trotz mehrfacher Bemerkungen scheint nach nicht völlige Arbeit darüber zu bestehen, daß nur die Gewürzverteilung, nicht aber der Fahrrad, beschlagnahmt und ihre Verwendung verboten ist. Bei irgend eine andere Verteilung (Satz, Papier, Eisen, Blech oder sonst einen nicht beschlagnahmten Stoff) benutzt, kann mit keinem Fahrrad, ohne irgend einen Erlaubnis zu bedürfen, alle Fahrten nach wie vor unternehmen. Die Beschlagnahme betrifft die gesamte Gewürzherstellung, gleichviel, ob es sich um industriell oder anstaltlich hergestellte, gleichviel, ob es sich um Einzelstücke oder Luftschlauch, unterliegen der Beschlagnahme nicht.

Nacht an der Aisne.

Die Wälder schwiegen tief und schwer. Die Büsche bergen übermüdete Augen. Die hart und härteren jedes Lächeln saugen, Das blüht vom andern Ufer her.

Ein Sommerküssen haucht der Wald. Ein sonntagsliches Morgenrot ruft. Gestalt Moorstrich atmet durch den Gottesgarten - Gott Nowron trüben aber hell.

Der schweren Mienen isharer Anfall; Und dumpf und groß durch die nächstgen Weiten, Durch schredenspezifische bange Dunkelheiten Stürzt grimme und wutvoll sich der Schall.

Und hin und wieder geht ein Schuß. Dann Stille. Jeder Laut ist eingezogen; Grabstüchere Schweigen hat das Tal umzogen. Das Wasser spült um meinen Fuß. . .

Nachbunkel horrt der andere Strand; Verhalten hülflos hat er Später-Pollen. Ein helles Sternlein glimmert weit im Osten. Und flüsternd raucht die Aisne durchs Land. Fritz Kopsberg.

Die Versorgung mit Speisefetten.

Ueber die Gründe, die zur Schaffung der Reichsstelle für Speisefette und die einheitliche Verteilung führten, wird dem „Berliner Tageblatt“ geschrieben: Die Butterfrage ist bisher nur vorläufig geregelt durch die Bundesratsverordnungen vom 8. Dezember 1915 und vom 8. Juni 1916. Durch die erste Verordnung sind die Großmolkereien zu bestimmten Butterlieferungen an die Zentralverteilungsgesellschaft verpflichtet und die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Butterverkaufs in ihren Bezirken auf Grund von Butterlisten verpflichtet worden. Durch die zweite Verordnung wurden sämtliche Käufer von Milchprodukten an weiteren Milchlieferungen im bisherigen Umfang angehalten und der Kreis der lieferungspflichtigen Molkereien erheblich erweitert. Auch private Butterhandlungen wurden angezweifelt gemacht. Der Kreis der Gemeinden, die den Verkehr mit Speisefetten in ihren Bezirken zu regeln haben, wurde auf die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ausgedehnt und zugleich an Stelle der Butterkarte die Fettkarte eingeführt. Diese Bestimmungen zeigen bereits Anzeichen auf eine weitgehende Erweiterung der Butterfrage, insbesondere auch die Verordnung vom 8. Juni 1916 bereits den Anlauf zur Erhaltung des Fettbezugs der Volksmilch, indem den Gemeinden von 3000 Einwohnern das Recht gegeben wurde, anzuordnen, daß die Volksmilch, die in ihren Bezirken gelangt, entrahmt und verbuttert wird. Es hat sich aber doch herausgestellt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung, die als vorläufige Gebots- und Beschränkungsmaß, nicht ausreichen, um die Fettversorgung der gesamten Bevölkerung namentlich der großstädtlichen, in der wichtigsten Weise sicherzustellen. Das Kriegsernährungsamt hat daher nach eingehender Prüfung der Verhältnisse eine durchgreifende Regelung der gesamten Fettversorgung angedacht. Die Maßnahme war seit fast einem Jahr in der Fettversorgung einbezogen; es war bestimmt, daß vom 8. Juni 1916 ab die Butterkarte nicht mehr dem freien Handel verbleibt, sondern nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel unter Anlehnung an den Butterverteilungsschlüssel auf die einzelnen Bundesstaaten und die preussischen Provinzen verteilt wird, die sie wiederum auf die Kommunalverbände und Gemeinden zur Abgabe an die Verbraucher unterteilen.

Nach schien in dieser Regelung Butterhalm, Schmalz, Kunstspeisefette und Speiseöle. Ihre Anordnung in die Fettversorgung ist jetzt erfolgt. Bei der Prüfung der Verhältnisse ergab sich auch, daß die Fettversorgung in Deutschland jetzt ungleich ist. Der Verbrauch an Butter ist, wie man weiß, in den einzelnen Landesstellen Deutschlands verschieden. In Süddeutschland ist er geringer als in Norddeutschland. Es handelt sich jetzt aber nicht um Butter allein, sondern um Fett überhaupt, und es ist ein gewisses gleiches Mindestmaß für die Bevölkerung als unweisesch anzunehmen. Es stellte sich jedoch heraus, daß die Fettversorgung teilweise sehr zu wünschen übrig ließ. Während z. B. in Groß-Berlin im Mai dieses Jahres 125 Gramm Butter wöchentlich auf den Kopf der Bevölkerung abgegeben werden konnten, während Dresden, das als eine der ersten Städte die Fettversorgung vorzüglich geregelt hat, nach Mitteilung des deutschen Städtebundes, wöchentlich 125 Gramm Margarine oder Fett und außerdem je nach der gelieferten Menge ein Viertel Pfund Butter auf jede Karte abgab, wurden in Baden nur alle 14 Tage 125 Gramm Schmalz der Bevölkerung zugemessen (und in Halle a. St. gar nur 30-20 Gramm Fett pro Woche, je nach der Kopf-

zahl der Familien). Es war eine dringende Notwendigkeit, hierin einen Ausgleich herbeizuführen. Das Kriegsernährungsamt hat ungelassen, wie bekannt, die Höchstmenge für Fett auf wöchentlich 90 Gramm einrichtlich festgesetzt. Die Folge davon war, daß auch in Groß-Berlin die Fettmengen von 100 auf 90 Gramm fiel und daß jetzt auch ein Drittel der Margarine auf jede Butterkarte abzugeben wird. Durch die jetzt beschlossene Regelung wird es gelingen, in die Fettversorgung der gesamten deutschen Bevölkerung einige Stetigkeit, Sicherheit und Gleichmäßigkeit zu bringen. Wir haben alle Ursache, ebenso wie im Fettverbrauch auch im Verbrauch von Butter und Fett aller Art die größte Sparsamkeit walten zu lassen. Im Sommer fast 100 Gramm leichter als im Winter, wo die falsche Beschneidung in letzteren Erachtung ansetzt.

Reichsstelle. Nachdem durch Bekannmachung vom 20. Juli eine Reichsstelle für Speisefette geschaffen worden ist, geht die Zuständigkeit des bisherigen Butterverteilungsbereichs auf diese über.

Zucker zur Bierherstellung. In den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes sind von vielen Seiten Eingaben und Vorstellungen, zum Teil mit Unterschriften getrieben, die dringlichst bitten, es möge die Verwendung wichtiger Nahrungsmittel zur Bereitung alkoholischer Getränke eingeschränkt werden. Mit besonderem Nachdruck ist die Verwendung von Zucker gefordert, ist, nur in ganz beschränkter Menge als Zusatz zu Bier gebraucht werden im Ganzen in einer Menge, die auf die Hälfte des Zuckerwirkstoffes abgemessen, dem zehntausendstel Teil der gesamten Verbrauchsmenge entspricht.

Subsidien in der Armenpflege. Am 23. d. Mts. konnten folgende Bürger auf eine 23jährige Tätigkeit in der öffentlichen Armenpflege zurückblicken: die Herren Stadtbauordner Röhme, Gr. Märkerstraße 2, Vorbeher des 2. Armenbezirks; Mittelschullehrer Friedrich, Prehlersberg 1, Vorbeher des 13. Armenbezirks; Hospitalinspektor Wabe, Odenstraßenstraße 65, Vorbeher des 10. Armenbezirks; Kaufmann Schwamm, Gr. Steinstraße 30, Vorbeher des 17. Armenbezirks; Oberlehrer Prof. Dr. Löwenhardt, Karstraße 4, hiesig Vorbeher des 22. Armenbezirks; Lehrer Gruener, Alter Markt 18, hiesig Vorbeher des 4. Armenbezirks; Lehrer Grebel, Georgstraße 8, hiesig Vorbeher des 23. Armenbezirks; Lehrer Köhlmann, Gr. Klausstraße 15, Armenpfleger im 5. Armenbezirk; Schmiedemeister Deuer, Friedrichstraße 35, Armenpfleger im 12. Armenbezirk; Zimmermeister Rane, Thulnstraße 2b, Armenpfleger im 12. Armenbezirk; Klempnermeister Kraß, Heintzenstraße 38, Armenpfleger im 20. Armenbezirk; Lehrer Harnisch, Hindelstraße 37, Armenpfleger im 21. Armenbezirk.

Der Magistrat hat ihre der Stadt wie den Armen, Kranken und Waisen und seit 2 Jahren auch noch den Kriegsgenährten geleisteten treuen und erfolgreichen Dienste durch Verleihung der für Ehrenbeamte der Armenverwaltung von den sächsischen Körperbehörden geschickten Ehrenurkunde dankbar anerkannt. Gleichzeitige überzante auch die Armenpfleger ihre Gültigkeitsurkunde und ihren Dank in besonderen Schreiben.

Wäre es den verdienten Subsidien noch recht lange verweigert sein, für das Wohl unserer Stadt zu wirken!

Vom halbsächsischen Schuhhändler-Verrein werden uns nachstehende, die Allgemeinheit interessierende Mitteilungen gemacht: „Die hiesigste bekannte, sehr große Beherrenhaftigkeit und die mannigfache, nicht einwandfreie Beschaffenheit billiger Schuhwaren hat den Bundesrat unweigerlich veranlaßt, die Fabrikation und den Handel mit Schuhwaren Kriegsernährungsamtes aufzulösen. Die Hauptursachen für letzteren bestehen darin, daß in diesen Schuhwaren leichtes, schlechtes Material zum Einsatz kommen, deren Inhalt die bewährten Bestimmungen wiederholt und das minderwertige Schuhwaren mit einem Zettel versehen sein müssen, mittels deren erkennbar wird, aus welchen Zutaten eine Schuhe und Stiefel bestehen. Es ist nicht unmöglich, daß die von der Raizenwelt immerhin nicht leicht in anderen Bestimmungen dazu führen, Gesetzesverstöße hier und da zu wittern und Veranlassung werden, zu polizeilichen Anzeigen zu greifen. Um unnötige weitere Verfahren imod der Polizeibehörde als auch den betroffenen Schuhhändlern tunlichst zu ersparen, wird der oben benannte Verein bei der Behörde dahin vorstellig werden, daß bei der Begutachtung der einzelnen Fälle ein sachverständiger Beirat empfohlen werden soll.“

Des weiteren werden wir darauf verweisen, daß die Annahme des Publikums, die Inappen Vorräte fertiger Schuhwaren würden schon demnach zur Einführung von Besuchsbeschränkungen führen, ausreicht eine irrtümliche. Wenn auch ausgegeben werden muß, daß die sonst übergebenen Schufläger stark gelichtet sind und entsprechende Auffüllungen durch die Fabrikation nicht möglich ist, so bleibt doch als Tatsache zu verzeichnen, daß für Monate lang in vielen Orten noch genügend Waren zum Verkauf gelangen können, also von einer Stiefelnot derzeit nicht zu sprechen sein kann. Die Käufer müssen nur ihre Ansprüche auf Auswahl zurücklassen und dürfen sich nicht scheuen, zu älteren Sachen zu greifen, die gewöhnlich den Vorzug haben, von besserer Beschaffenheit zu sein, als neue Waren.

Anders beim unglücklicher liegen die Verhältnisse bei Neu- und halbsächsischen. Die hierfür verfügbare werdenden Mengen (caum 5 Prozent der gesamten hiesigen Schuflägerzeugung) sind je geringe, daß der laufende Bedarf nicht gedeckt werden kann und die Einführung von Schuhbeschränkungen nicht von der Hand zu weisen ist.“

Ohne Bezugsschein bis 1. August kommen meine sämtlichen, aussergewöhnlich grossen Vorräte in Damen- und Kinder-Konfektion - Jackenkleidern - Blusen - Röcken - Mänteln aus seidenen u. halbschleidenen Stoffen - Samt-Kleidern - Unterröcken - schwarzen Frauenmänteln - Regenschirmen - Kinder-Kleidern u. -Mänteln etc. für Sommer u. Winter noch zu sehr vorteilhaften Preisen zum Verkauf.

Verlangen Sie bei Ihren sämtlichen Einkäufen Marken des Rabatt-Spar-Vereins. M. Schneider, Leipzigerstrasse 94.

Ämliche Bekanntmachungen.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Vermögensverteilung des in Halle a. d. S., **Schillerstr. 3b** belegenen, im Grundbuche von Halle, Band 17, Blatt 6689, auf den Namen der Ehefrau des verstorbenen **St. med. Stabsarztes, Heineke geb. Seiffen** in Halle a. d. S. eingetragenen Grundstücks wird auf die Dauer von 6 - sechs - Monaten eingestellt.

Der auf 16. August 1916 bestimmte Versteigerungstermin wird aufgehoben.

Halle a. d. S., den 20. Juli 1916.

Römisches Amtsgericht, Abteilung 7.

Bekanntmachung.

Gemäß der Verordnung des Bundesrats vom 15. Juni 1915 (R.G.B. S. 438) werden die Besitzer von Delfanten (Rassen, Fischen, Vögeln und Hasen), Dohren, Möven, Enten, Enten, Enten (Faschinen) im Stadtteil Halle aufzufordern, die Befreiungsbewilligung in die dem Kriegsausgleich für planmäßige und tierische Zucht und Zucht gelieferten Rassen einzutragen und die Viten an den genannten Auswüchsen (Bestand N. 7, Unter den Linden 68 a) einzuliefern.

Sogleich wird darauf hingewiesen, daß auch die diesjährige Ernte auf Grund der Befreiungsbewilligung über den Befreiungsbewilligung mit Delfanten und daraus gewonnenen Produkten Befreiungsbewilligung ist und die Befreiungsbewilligung ihre Ernte zur Vermeidung der im § 10 der Verordnung des Bundesrates festgesetzten Strafe von Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geld bis zu 1000 Mark an die vom Kriegsausgleich ernannten Kommissionäre zur Abfertigung zu bringen haben. Die zur Abnahme der Ernte aufständigen Kommissionäre bleiben die gleichen wie im Vorjahre.

Halle, den 23. Juli 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Strassenbeleuchtung.

Im Monat August 1916 brennen die Gaslaternen:

- von 1.-10. von 9 1/2 Uhr abends bis 5 Uhr früh,
- von 11.-20. von 9 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr früh,
- von 21.-31. von 8 1/2 Uhr abends bis 5 1/2 Uhr früh.

Halle a. S., den 22. Juli 1916.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nach einem Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe können zum Besuche der hiesigen handwerklichen Handwerkerhochschule Staatsstipendien gewährt werden.

Ewige Anträge für das bevorstehende Winterhalbjahr Oktober 1916/17 sind bis zum 26. August d. J. an die Direktion der Anstalt einzureichen.

- Die Anträge müssen enthalten:
- einen lehrerfähigen und geschriebenen Lebenslauf des Bewerbers;
 - bedeutende Auskünfte über seine Führung sowie seine und seiner Eltern Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
 - des Abganges oder letzte Zeugnis des Bewerbers aus der Volkshochschule oder der sonstigen höheren Schulen, des Abganges über Führung und Leistungen auf der betreffenden Volkshochschule, sowie etwaige weitere Zeugnisse über Leistungen in der Praxis und auf früher besuchten gewerblichen Fachschulen.

Bei Wiederholung von Anträgen, welche für frühere Semester bereits berücksichtigt worden sind, ist die Wiederholung der Unterlagen unter a bis c nicht mehr erforderlich; es genügt die Einreichung eines neuen Geheudes.

Halle a. S., den 20. Juli 1916.

Das Rektorium der handwerklichen Handwerkerhochschule.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Ernte wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß das Unkraut Weizen und sogenannte Stoppeln verboten ist und je nach Umständen auf Grund der §§ 18 bis 21 oder des § 25 Riff. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 bestraft wird.

Halle, den 4. Juli 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Revision der Quittungskarten.

Unter Hinweis auf die vom Vorstand der Bundesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt erlassenen Kontrollvorschriften vom 10. März 1916 wird bekannt gemacht, daß der Unterzeichnete die Entrichtung der Beiträge im Stadtbezirk Halle a. S. kontrollieren wird, und zwar

- Donnerstag, den 27. Juli 1916, Großer und Kleiner Berlin, Kl. Braunsauerstraße und Kl. Märkerstraße;
- Freitag, den 28. Juli 1916, Aufschwinge, Gr. und Kl. Sandberg, Sternstraße;
- Montag, den 31. Juli 1916, A. d. Seebel, Fingergarten, Ballotenstraße, A. d. Moritzstraße, Moritzstraße;
- Donnerstag, den 3. August 1916, Ritterstraße;
- Freitag, den 4. August 1916, Rannischestraße;
- Montag, den 7. August 1916, Moritzdinger;
- Dienstag, den 8. August 1916, Brunosmarke, Dreihauptstr. Guttschritze, Neue Gasse, Genterstraße;
- Mittwoch, den 9. August 1916, Herrenstraße.

Zu diesem Zweck sind die Quittungskarten, Aufrechnungsbelegungen, Dienst- und Arbeitsbücher, Lohnlisten sowie Krankenlistenausweise, die ergeben, zu welcher Klasse jeder der Versicherten in einem, in den Geschäftsräumen, sonst in der Wohnung, heret zu halten.

Halle a. S., den 24. Juli 1916.

Der Kontrollbeamte
des Bundesversicherungsamts Sachsen-Anhalt.
Sohn.

Kaufe bei Elkan.

Unsere Auswahl ist eine recht vielseitige, gleichviel ob Sie billige mittel oder bessere Qualitäten suchen.

Wir bringen z. B. Damen-Paletots, farbige, für 9,75 bis 70 Mk. × Schwarze Damenpaletots 29 bis 75 Mk. × Rinderjackets, auch Samt, in allen Preislagen, einfach, breit, Mtr. 1,95 bis 7 Mk. × Kostümstoffe, 120 bis 155 cm breit, Mtr. 3,58 bis 13,75, × Samt für Kleider, Kostüme, Mtr. 2,75 bis 9,75 Mk. × Auch Mäntelstoffe in allen Preislagen. × Kostümröcke 3,95 bis 30 Mk. × Damenblusen 95 Pfg. bis 18 Mk. × Kostüme 24 bis 48 Mk. × Schöne Herren-Anzüge 29 bis 63 Mk. × Herren-Paletots 25 bis 72 Mk. × Knaben-Anzüge 7 bis 24 Mk. × Joppen für Männer und Knaben in noch allen guten Qualitäten. × In Schuhwaren bringen alle Erdenkliche, gleichviel ob Hausschuh, Arbeitsschuh, oder guter eleganter Sonntagsstiefel für Damen, Herren oder Kinder zu billigsten Preisen.

Wir geben weder Marken noch Rabatt.

Kaufhaus H. Elkan, Halle a. S., Leipzigerstrasse 87.

Deutscher Haustee

A B C

mit der Hausfrau!

in gelbrotter Packung.

Vorzügliches, bekömmliches, wohlschmeckendes Genussmittel.

Beste Ersatz für

Schwarzen Tee und Kaffee
Preis nur 60 Pfg.

ca. 1/4 Pfund.

Zu haben bei:

- Adler-Apotheke, Geistraße 15.
- Bahnhoft-Apotheke, Deltzcher Straße 92 a.
- Bahr, K., Große Brunnenstraße 2.
- Ballin Jun., O., Leipziger Straße 63.
- Baumgarten, Franz, Lessingstraße 26/27.
- Blume, Hugo, „Sonnen-Drogerie“, Geistraße 59/60.
- Durov, Wilh., „Hallmarkt-Drogerie“, Dreihauptstr. 2.
- Evers, Paul, „Germania-Drogerie“, Inh.: Apotheke C. Huhn, Große Ulrichstraße 51.
- Fiedler, Otto, „Engel-Drogerie“, Magdeburger Str. 50.
- Frank, F., Geseniusstraße 4.
- Fritzsche, Paul, Deltzcher Straße 74.
- Förmer, Arthur, „Zwinger-Drogerie“, Zwingerstr. 23.
- Grundel, R., Lindenstraße 55.
- Hölländer, M., „Hohenzollern-Drogerie“, Alt. Markt 4.
- Höschel, Wilhelm, „Reilsberg-Drogerie“, Reilstr. 111.
- Jentzsch, Walther, „Merkur-Drogerie“, Ludwig-Wucherer-Straße 75.
- Joedicke, H., Schmeerstraße 13.
- Kramer, Otto, Mittelwache 9/10.
- Kreisel, Fr., Ludwig-Wucherer-Straße 17.
- Kreisel, O., Friedrichstraße 53.
- Möckel, P., Große Gossstraße 12.
- Müller, Fritz, Nachl., Telemstraße 8.
- Naumendorf, A., Reilstraße 131.
- Ott, Max, Steinweg 29.
- Palz, F. A., Große Ulrichstraße 4/5.
- Poppe, F., Presslers Berg 4.
- Pretzsch, Bruno, Moritzwinger 1.
- Quaritsch, H., Göbenstraße 1.
- Rädler, Max, Rannischestraße 2.
- Rasch, Arno, „Burg-Drogerie“, Richard-Wagner-Str. 60.
- Riedel, Friedr. Rich., Merseburger Straße 33.
- Rudloff, Fr., Rannische Straße 20/21.
- Schneider, Leonhard, „Stern-Drogerie“, Geistraße 32.
- Schulze, H., „Neumarkt-Drogerie“, Bernburger Str. 64.
- „Schwanen-Drogerie“, Inh.: Frz. Wahren, Poststr. 1.
- Herrn. Silz Nachl., Gr. Steinstraße 33.
- Trate, P., Kohlshütterstraße 1.
- „Ulrichs-Drogerie“, Kl. Ulrichstraße 2.
- Wallsgott, M., Nachl., Große Ulrichstraße 30.
- Wetzels Wwe., E. R. Alt. Markt 26.
- Wiedner, M., Wörmilcher Straße 108.
- In Radewell: Hugo Lichtenfeld, Hauptstraße 12.



L. Hall. Versicherung gegen Ungeziefer.

Johannes Meyer, Göbdenstr. 18, prt. Telefon 3418. Vertretung von Ungeziefer unter Garantie. - Zahlung nach Erfolg. -

Bekanntmachung.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Händlers Otto Hänge in Halle a. S. ist zur Prüfung der nachfolgend angemeldeten Forderungen Termin auf den 11. August 1916, vormittags 11 Uhr vor dem Königlichem Amtsgericht, hier, Poststr. 13, Zimmer Nr. 45, anberaumt. Halle a. S., den 21. Juli 1916. Der Gerichtsschreiber des Königlichem Amtsgerichts, Wilt. 7.

Für junge Lehrer wird Pension gesucht

Einzelne mit Preisang. unt. J 3043 an die Exped. d. Blg. ab.

Kopfwäsche

mit elektr. Vibrations-Massage, Friseur und Ondulation 1,25 Mark. Kamillen-Teer-Behandlung 25 Pfg. extra. Moderne Frisuren mit Ondulation 75 Pfg. Handnagelpflege 1 Mk. Gesichtsdampfbad mit elektr. Massage zur Pflege und Reinigung der Haut 1,50 Mark. Damen-Frisur, Schmeerstraße 5, 1. Etage. Größtes Eleganz-Geschäft am Platze. - 7 Kabinen. Erste Kräfte. - Fernsprecher 5334.

Sauerstoffhaltiges Waschlpuver

bestes fettloses Wasch- u. Reinigungsmittel der Gegenwart geschätzte Marke offeriert.

1 Kiste mit 100 Paketen a 400 Gramm a Mk. 30,00.
10 Kisten mit 1000 Paketen a 400 Gramm a Mk. 290,00
größere Posten billiger. Muster gegen Einsendung von Mk. 0,60 in Briefmarken. Versand gegen Nachnahme bei größeren Posten gegen Bankpost bei Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) in Breslau Depos.-Kass. D und Frachtbriefduplikat.

S. Breslauer, Breslau 5, Brandenburgerstr. 29.

Offene Stellen Frauen

zum Verkauf von Kriegsgeschenken gesucht. Zu melden in der Geschäftsstelle dieser Zeitung.

Über jungen zu baldigem Eintritt, eine

Rontoristin

die mit der Bedienung der Schreibmaschine, System Olmer, mit der Führung der Kisten für Kopie und Kantenstoffe zu einem Geschäft weiß. Bedingungen mit Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsansprüche erbeten. Janderfabrik Schornstein, Salsfabrikation Gr. Zeigebau.

Berkaufnerin

für die Kolonialwaren-Abteilung sucht H. Vollrath, Weßelstraße a. S. Über jungen zum baldigen Eintritt für das Rontor unterer Papierfabrik ein Fräulein, das in Stenographie und Maschinenschriften auf der Höhe ist und gute Empfehlungen besitzt. Den Bewerbungen die Lebenslauf und Gehaltsansprüche enthalten müssen, sind Zeugnisabschriften beizufügen. Brückner & Co., Papierfabrik, Gasse (Sante).

Stellen-Gesuche

Bej. junges Mädchen

(24 J.) sucht für möglichst bald selbstständig Stellung, evtl. bei ein. Dame od. Herrn. Antr. erb. Frieda Pasemann Braunschweig, Humboldtstraße 18.

Vermietungen

Gartenstr. 3, hochp. 4 Z., Was., Annehm., 420 Mk. Mith. III. b. Stod.

Friedrichstr. 20
1. Etage sofort oder später zu verm. Mith. Mith. III. b. Stod.

Leipzigerstr. 13, 19 Zimmer, seit 15 J. Mith. Mith. III. b. Stod. 400 Mk.

Familien-Nachrichten.

Hermann Wilke, Lehrer, Leutnant d. Res.,
Anni Wilke geb. Tornau
Vermählte.

Danksagung.

Die Zeichen mitrauernder Teilnahme waren unserem Schmerz bei dem unersetzlichen Verlust, der uns betroffen hat, ein wohlthuender Trost. Halle a. S., Charlottenburg, Wiesbaden. Wir danken tiefbewegten Herzens.
Frau Emma Ehrhardt,
Marie Slawky geb. Ehrhardt,
Magdalena Most geb. Ehrhardt,
Paul Ehrhardt, z. Zt. im Felde,
Dr. Slawky, Generaloberarzt und Korpsarzt, z. Zt. im Felde,
Hans Most
und 3 Enkelkinder.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Teilnahme beim Heimzuge unseres lieben Bruders sagen wir auf diesem Wege herzlichsten Dank.
Die Schwestern
A. und H. Tangermann.

Statt Karten.

Für die zahlreichen Beweise aufrichtiger Teilnahme am Dahnscheiden ihres lieben Verstorbenen sagt herzlichsten Dank
Familie Stange.
Halle a. d. S., Dessauerstrasse 8a,
im Juli 1916.